

ihn anzusehen hätte. Allerdings ist unstrittig, dass auch vor dem Befangenheitsantrag nicht nur der ehrenamtliche Richter, sondern auch andere Verfahrensbeteiligte gelacht haben. Eine Beharrlichkeit der Pflichtverletzung oder gar verfassungsfeindliche Gesinnung kann die Kammer nicht erkennen. Die Prozesssituation war der Auslöser für das – pflichtwidrige – Lachen des ehrenamtlichen Richters und keine Ablehnung in Form eines Auslachsens der berechtigten Forderung nach Deklaration der unter menschenunwürdigen Umständen gewonnenen Rohstoffe.

**Anmerkung:** „Blutdiamanten“ ist ein umgangssprachlich bildhafter Ausdruck für „Konfliktdiamanten“ nach dem Kimberley-Prozess, der den Handel mit Diamanten unterbinden soll, deren Gewinn der Finanzierung von Terrororganisationen, Kriegen und Aufständen dient. Diamantenindustrie, Export- und Importländer einigten sich 2003 auf ein Verfahren, wonach nur noch Diamanten in versiegelten Paketen und mit staatlichem Herkunftsnachweis exportiert, importiert und gehandelt werden dürfen. Für die EU gilt seit 2003 die „VO 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses“ (ABI 2002, L 358/28). Eine der Dramatik entsagende Erläuterung – verbunden mit durchschnittlicher mitteleuropäischer Höflichkeit auf der einen und eine sachliche Nachfrage auf der anderen Seite – hätten zur Entlastung der Justiz von überflüssigen Verfahren beigetragen. Der Hang zur Dramatik findet seine Fortsetzung in der Behauptung verfassungswidrigen Verhaltens, ohne dass deutlich würde, welcher Verfassungsgrundsatz verletzt worden sein soll. Auch wenn die zuständige Senatsverwaltung die Verfassungswidrigkeit verneint, lässt der Antrag, der die vom LAG gewürdigte Gesamtsituation außer Acht lässt, eine bedenkliche Distanz zur Bedeutung zivilgesellschaftlicher Beteiligung an der Rechtsprechung erkennen. Bereits der Antrag stellt einen Eingriff in die – wenn auch eingeschränkt – ehrenamtlichen Richtern zukommende personelle richterliche Unabhängigkeit dar, dem ein Abwägungsprozess vorauszugehen hat. Dessen Ergebnis („mangelnder Respekt vor dem Organ der Rechtspflege“) lässt angesichts des gleichen Verhaltens dieser Organe seinerseits mangelnden Respekt gegenüber dem richterlichen Ehrenamt erkennen. Gleichwohl sollte der Fall die Einsicht vermitteln, dass hinter dem Richtertisch größere Disziplin angesagt ist als davor. Allzu leicht mutiert eine scheinbar entspannte Situation zum Angriffsmittel gegen das Verfahrensergebnis. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001527292>

[Abruf: 1.7.2024]

### III. Sozialgerichtsbarkeit

#### BSG:

#### Mitwirkung eines ehrenamtlichen Richters ohne Vereidigung

Wechselt der ehrenamtliche Richter an ein zweitinstanzliches Gericht, bedarf es nach der Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung. Wirkt der ehrenamtliche Richter ohne vorhergehende Vereidigung an Verhandlung oder Beratung des Gerichts mit, ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt. Der Besetzungsmangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Vereidigung nach der mündlichen Verhandlung nachgeholt worden ist.

#### BSG, Beschluss vom 24.10.2023 – B 12 KR 28/23 B

**Sachverhalt:** Über die Berufung des Klägers gegen die vom SG abgewiesene Klage hat das LSG in der Besetzung mit einer Berufsrichterin und zwei ehrenamtlichen Richtern verhandelt und verkündet, dass die Entscheidung im Laufe des Sitzungstages ergehe. Sodann wurde die Sitzung geschlossen, zur Vereidigung eines der beiden ehrenamtlichen Richter wieder eröffnet und erneut geschlossen. Nach neuem Aufruf der Sache hat das LSG das die Berufung zurückweisende Urteil verkündet. Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt der Kläger eine nicht ordnungsgemäße Besetzung des Berufungsgerichts. Das BSG hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

**Gründe:** Der Kläger hat zutreffend die nicht vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts gerügt. Wirkt ein ehrenamtlicher Richter an der mündlichen Verhandlung oder einer Beratung des Gerichts mit, ohne dass er zuvor vereidigt worden ist, ist das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt im Sinne des § 202 Satz 1 SGG i. V. m § 547 Nr. 1 ZPO. Dass der ehrenamtliche Richter 2003 am SG vereidigt wurde, ist irrelevant, weil es nach einem Wechsel an ein zweitinstanzliches Gericht nach der Berufung in das neue Amt einer erneuten Vereidigung bedarf. Der Mangel wird nicht dadurch geheilt, dass die Vereidigung nach der mündlichen Verhandlung nachgeholt worden ist. Die Vereidigung deckt nur die künftige, nicht die vorangegangene Amtsführung des ehrenamtlichen Richters ab.